

Einladung

Hiermit lade ich Sie zu einer **öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Riede** am Dienstag, dem 24. März 2015, 19:30 Uhr, in Riede, Gasthaus Scholvin-Ortmann, Bremer Str. 68, ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit.
2. Einwohnerfragestunde.
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Rates am 24.02.2015.
4. Bericht des Gemeindedirektors über wichtige Angelegenheiten und Mitteilung über den Ausführungstand von Ratsbeschlüssen.
(DS-Nr. R.1.17.M152 wird den Ratsmitgliedern wegen der kurzen Frist zur letzten Ratssitzung erst in der Sitzung vorgelegt.)
5. Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Sondergebiet Rindviehhaltung“,
 - a) Beschluss über den Vorentwurf,
 - b) Freigabe für die Verfahrensstufen „Frühzeitige Bürgerbeteiligung“ gem. § 3 Abs. 1 BauGB und „Frühzeitige Beteiligung Träger öffentlicher Belange“ gem. § 4 Abs. 1 BauGB.
(DS-Nr. R.4.17.150 ist beigelegt.)
6. Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung eines Bebauungsplanes an der Felder Dorfstraße“,
hier: Aufstellungsbeschluss.
(DS-Nr. R.4.17.151 ist beigelegt.)
7. Beratung und Beschlussfassung über die Belegung des Kindergartens Riede im Kindergartenjahr 2015/2016.
-DS-Nr. R.3.17.148
(Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales 17.03.2015, TOP 4)
8. Beratung und empf. Beschlussfassung über den Antrag des Fördervereins Waldkindergarten Adeliges Holz e.V. auf Erhöhung des Personalkostenzuschusses.
-DS-Nr. R.3.17.149
(Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales 17.03.2015, TOP 5)
9. Beratung und Beschlussfassung über die Beauftragung der Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde auch für die Mitgliedsgemeinden.
(DS-Nr. R.1.17.154 ist beigelegt.)
10. Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung von Hundetoiletten
(Wird mdl. vom Bürgermeister vorgetragen.)

11. Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen.

12. Mitteilungen und Anfragen,

- a) Errichtung Rastanlage am Weser-Radweg
(DS-Nr. R.1.17.M147 ist beigefügt.)
- b) Weitere Mitteilungen und Anfragen.

13. Einwohnerfragestunde.

gez. Winkelmann
Bürgermeister

beglaubigt:



(Hesse)
Gemeindedirektor

Ablichtung an Planungsgemeinschaft Nord GmbH, Herrn Matthias Diercks, Große Straße 49,
27356 Rotenburg (Wümme), mit der Bitte um Teilnahme zu TOP 5 der Sitzung.

Amt / Aktenzeichen 4	Datum 09.03.2015	Drucksachen Nr. R. 4. 17. 150
--------------------------------	----------------------------	---

Beratungsfolge			Ergebnis			
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
(x) Rat	24.03.2015	5				

Bisheriger Beratungsgang: Rat 1302.2014, TOP 13, DS-Nr. R.4.17.98

Betreff: Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Sondergebiet Rindviehhaltung“,
 a) Beschluss über den Vorentwurf
 b) Freigabe für die Verfahrensstufen „Frühzeitige Bürgerbeteiligung“ gem. § 3 Abs. 1 BauGB und „Frühzeitige Beteiligung Träger öffentlicher Belange“ gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Beschlussvorschlag:

- a) Der Rat stimmt dem vom Planungsbüro vorgelegten Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 30 „Sondergebiet Rindviehhaltung“ mit Entwurfsbegründung zu.
- b) Der Rat beschließt, auf der Basis des Vorentwurfes eine frühzeitige Bürgerversammlung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchführen zu lassen.

Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde Riede hat in seiner Sitzung am 13.02.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Sondergebiet Rindviehhaltung“ beschlossen. Die mit der Planung verfolgten Ziele sind dem Rat bekannt. Zur Realisierung der Planung muss parallel der wirksame Flächennutzungsplan geändert werden. Dies erfolgt im Wege der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes. Der Samtgemeindeausschuss hat in seiner Sitzung am 24.06.2014 die Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sondergebiet Rindviehhaltung) in Riede beschlossen. Gleichzeitig hat er beschlossen, die Verfahrensstufen „Frühzeitige Bürgerbeteiligung“ und „Frühzeitige Behördenbeteiligung“ durchführen zu lassen. Der Heranziehungsantrag für den Samtgemeinderat hatte keinen Erfolg.

Das Planungsbüro hat nunmehr mit E-Mail v. 02.03.2015 Planunterlagen für den Bebauungsplan vorgelegt. Damit das Verfahren einen Verfahrensschritt weiterkommt, steht nunmehr beim Bebauungsplan der Beschluss über den Vorentwurf und die Freigabe für die frühzeitige Bürgerversammlung und die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an.

Aus der Sicht der Verwaltung kann der Vorentwurf mit Begründung nunmehr erst mal ins Verfahren gehen. Es bleibt abzuwarten, was die Behörden dann alles von der Gemeinde im Zuge dieser Planung fordern. Danach wird erst inhaltlich ganz konkret die Planung bearbeitet. Auf dem ersten Blick fällt auf, dass die maximale Höhe von 12 bzw. 15 m sehr hoch erscheint. Die jetzigen Gebäude haben gem. Bauantragsunterlagen eine Höhe von 9,50 m. Da dieser Bereich in einem Vorsorgegebiet Natur und Landschaft liegt, sollte über die Höhe nochmal nachgedacht werden. Ein Immissionsschutzgutachten für die vorgesehene Erweiterung liegt noch nicht vor. Es ist aus der Sicht der Verwaltung davon auszugehen, dass dies notwendig wird.

Um das Hauptbetriebsgelände ist ein 3 m breiter Heckenstreifen vorgesehen. Aus anderen Verfahren weiß man, dass 3 m für eine schöne Eingrünung der Gesamtanlage doch recht dürftig sind. Es sollte fachlich mit der Unteren Naturschutzbehörde geklärt werden, ob hier nicht 5 m das bessere Maß ist.

Weitere Einzelheiten sind noch der Begründung zu entnehmen.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, erst mal mit diesem Vorentwurf ins Verfahren zu gehen. Für alle Ratsmitglieder sind ein verkleinerter Entwurf der Planzeichnung und die textlichen Festsetzungen beigelegt. Für den Bürgermeister und die Fraktionsvorsitzenden sind sowohl die Planung als auch die Biotoptypenkartierung in einem DIN-A-3-Plan beigelegt und zusätzlich die Begründung.

Das Planungsbüro, Planungsgemeinschaft Nord GmbH, Rotenburg/Wümme, wird in der Sitzung anwesend sein und den Plan ausgiebig erläutern und für Fragen zur Verfügung stehen.

Der Gemeindedirektor



F:\SEKRETAR\Word\Amt41\St\St0801.doc



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung



Sondergebiet Rindviehhaltung
(SO1, SO2, SO3)

Maß der baulichen Nutzung

GRZ 0,8 Grundflächenzahl, Höchstmaß

I Anzahl der Vollgeschosse, Höchstmaß

o offene Bauweise

a abweichende Bauweise

OK Höhe der Oberkante, Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Baugrenze

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen

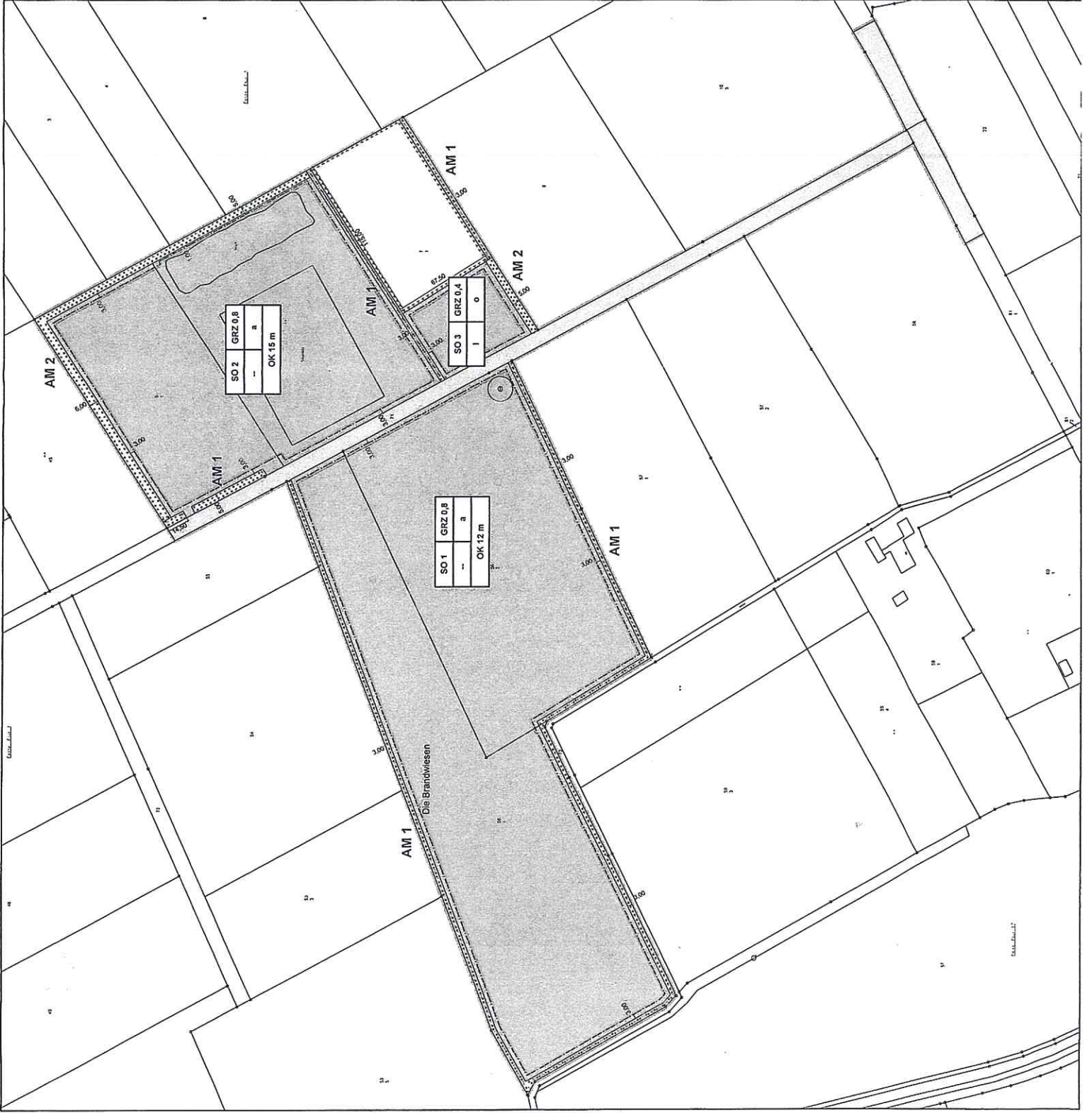
Naturschutz

Maßnahmen für Naturschutz

Flächen für Erhaltung & Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern

Sonstige Planzeichen

Grenze des Bebauungsplans



Gemeinde Riede

Bebauungsplan Nr. 30

Vorentwurf

"Sondergebiet Rindviehhaltung"

Maßstab: 1:2.500
Stand: 01/2015
gez: cge

Kartengrundlage: LGLN

Anlage: -



BEBAUUNGSPLAN NR. 30 "SONDERGEBIET RINDVIEHHALTUNG" DER GEMEINDE RIEDE

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Die Sondergebiete „Rindviehhaltung“ (gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO) dienen der Unterbringung baulicher Anlagen zur Tierhaltung (Rindvieh).

1.1 Zulässig sind im SO 1:

- Anlagen und Gebäude für die Tierhaltung,
- sonstige Gebäude (z.B. Lagerhallen, Unterstellhallen für Maschinen, Technikgebäude, Büro- und Sozialräume),
- befestigte Arbeits- und Lagerflächen,
- Flächen / Anlagen für die Regenwasserrückhaltung / -beseitigung,
- Photovoltaikanlagen auf baulichen Anlagen
- Zufahrten und
- Nebenanlagen gemäß §14 BauNVO zulässig.

1.2 Zulässig sind im SO 2:

- Behälter, Fermenter und Flächen zur Lagerung von Biomasse und Silage und zur Erzeugung von Strom, Gas und Wärme,
- sonstige Gebäude (z.B. Lagerhallen, Unterstellhallen für Maschinen, Technikgebäude),
- befestigte Arbeits- und Lagerflächen,
- Flächen / Anlagen für die Regenwasserrückhaltung / -beseitigung,
- Photovoltaikanlagen auf baulichen Anlagen
- Zufahrten und
- Nebenanlagen gemäß §14 BauNVO zulässig.

1.3 Zulässig sind im SO 3:

- ein zum Betrieb zugeordnetes Betriebsleiterwohnhaus bis zu einer Grundfläche von max. 200m²
- Kleinkläranlagen
- Photovoltaikanlagen auf baulichen Anlagen
- Zufahrten und
- Nebenanlagen gemäß §14 BauNVO zulässig.

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

Die Höhe der baulichen Anlagen darf im SO 1 eine Höhe von 12m und im SO 2 von max. 15m, gemessen ab Oberkante Fahrbahn der anliegenden Gemeindestraße auf Höhe des jeweiligen Bauvorhabens, nicht überschreiten.

Ausgenommen von der jeweiligen Höhenbegrenzung sind Schornsteine und untergeordnete Bauteile.

3. BAUWEISE

In der abweichenden Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO sind bauliche Anlagen mit einer Länge von mehr als 50 m zulässig.

4. NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

Flächen / Anlagen für die Regenwasserbeseitigung, Feuerlöschteiche, Zufahrten und Wälle dürfen auch in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen angelegt werden.

5. ERHALT UND ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

AM 1

5.1 Innerhalb der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b festgesetzten Flächen zum Erhalt und zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist der vorhandene Baumbestand zu erhalten und durch weitere Bäume zu ergänzen.

Auswahl der zu verwendenden Arten:

Botanischer Name	Deutscher Name	Qualität
<i>Bäume</i>		
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarzerle	2 j. v. S. 100/160
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	3 j. v. S. 60/100
<i>Fraxinus excelsior</i>	Esche	3 j. v. S. 100/140
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche	3 j. v. S. 80/120
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche	3 j. v. S. 80/120
<i>Salix alba</i>	Silber-Weide	1 j. v. S. 120/160

2 j. v. S. 60/100 = 2-jährig, von Sämlingsunterlage, Stammhöhe 60 – 100cm

Der Abstand der Bäume untereinander beträgt maximal 10 m. Die Neuanpflanzungen sind vor Wildverbiss ca. 5-7 Jahre zu schützen. Die Schutzmaßnahmen sind anschließend zu entfernen. Die Fertigstellung der Anpflanzung erfolgt durch den Vorhabenträger in der ersten Pflanzperiode (Frühjahr/Herbst) nach Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes. Die Anpflanzungen sind vom Vorhabenträger dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind unverzüglich in der folgenden Pflanzperiode gleichartig zu ersetzen.

AM 2

5.2 Innerhalb der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB festgesetzten Fläche zum Erhalt und Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist der vorhandene Baumbestand ist zu erhalten und durch Anpflanzung einer Baum-Strauchhecke zu ergänzen.

Folgende Arten sind zu verwenden:

Botanischer Name	Deutscher Name	Qualität
<i>Bäume</i>		
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarzerle	2 j. v. S. 100/160
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	3 j. v. S. 60/100
<i>Fraxinus excelsior</i>	Esche	3 j. v. S. 100/140
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche	3 j. v. S. 80/120
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche	3 j. v. S. 80/120

<i>Salix alba</i>	Silber-Weide	1 j. v. S. 120/160
Sträucher		
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss	3 j. v. S. 80/120
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn	3 j. v. S. 80/120
<i>Euonymus europaea</i>	Pfaffenhütchen	2 j. v. S. 60/100
<i>Rhamnus frangula</i>	Faulbaum	3 j. v. S. 80/120
<i>Salix aurita</i>	Ohrweide	1 j. v. S. 60/ 80
<i>Salix cinerea</i>	Grauweide	1 j. v. S. 60/ 80
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder	3 j. v. S. 60/100
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball	2 j. v. S. 60/100

2 j. v. S. 60/100 = 2 jährig, von Sämlingsunterlage, Stammhöhe 60 – 100cm

Pflanzverband: Reihen- und Pflanzabstand ca. 1,25m x 1,25m auf Lücke. Der Abstand der Bäume untereinander beträgt maximal 10m. Alle Straucharten sind zu gleichen Anteilen in Gruppen von 3-4 Exemplaren zu pflanzen. Die Errichtung eines Walls bis zu einer Höhe von 1,50m innerhalb des Pflanzstreifens ist zulässig.

Einzäunung: Die Anpflanzung ist allseitig zum Schutz vor Verbiss 5-7 Jahre lang mit einem Wildschutzzaun zu einzuzäunen. Die Einzäunung ist anschließend zu entfernen. Eine dauerhafte Einzäunung des Betriebsgeländes ist nur an der dem inneren Bereich des Plangebietes zugewandten Seite des Pflanzstreifen zulässig.

Umsetzung: Die Fertigstellung der Anpflanzung erfolgt durch den Vorhabenträger in der ersten Pflanzperiode (Frühjahr/Herbst) nach Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes. Die Anpflanzungen sind vom Vorhabenträger dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind unverzüglich in der folgenden Pflanzperiode gleichartig zu ersetzen.

6. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

Innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist eine Streuobstwiese in einem Pflanzraster von 8m x 8m anzulegen. Die Streuobstwiese ist als extensives Grünland zu nutzen. Sie ist dauerhaft zu erhalten, abgängige Obstbäume sind zu ersetzen.

7. ZUORDNUNG DER KOMPENSATIONSMASSNAHMEN

Die außerhalb des Plangebietes auf dem Flurstück 41 der Flur 3 der Gemarkung Felde durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen sind dem Sondergebiet zugeordnet.

HINWEISE

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (BGBl Jahrgang 2013 Teil I Nr. 29).

Gemeinde Riede

Beschlussvorlage

(x) öffentlich

() nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen R/4/622-21	Datum 09.03.2015	Drucksachen Nr. R. 4. 17. 151
---	----------------------------	---

Beratungsfolge	Ergebnis					
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
(x) Rat	24.03.2015	6				

**Betreff: Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung eines Bebauungsplanes an der Felder Dorfstraße,
hier: Aufstellungsbeschluss**

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt für den in der Anlage 2 kenntlich gemachten Geltungsbereich die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit der Zielsetzung eines allgemeinen Wohngebietes.

Sachverhalt:

Mit Schreiben v. 26.02.2015 wurde ein Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes gestellt. Wie der Anlage 2 zu entnehmen ist, sollen im Geltungsbereich 8 neue Häuser realisiert werden. Eines dieser Grundstücke ist für ein Familienmitglied vorgesehen. Ferner ist der Resthof im Geltungsbereich integriert. Die Zeichnung Anlage 2 hat der Antragsteller erstellt.

Die Grundstücksfläche befindet sich im so genannten Außenbereich gem. § 35 BauGB.

Aus der Anlage 1 ist ersichtlich, dass entlang der Hauptstraße im Flächennutzungsplan Mischbauflächen und Wohnbauflächen dargestellt sind. Für den hier anvisierten Bereich ist im Flächennutzungsplan Mischbaufläche vorgesehen. Insofern hat die Samtgemeinde Thedinghausen grundsätzlich eine bauliche Entwicklung bei der Aufstellung ins Auge gefasst. Da hier jedoch ein allgemeines Wohngebiet tatsächlich realisiert werden soll, ist voraussichtlich noch der Flächennutzungsplan im Wege einer Änderung anzupassen. Dies muss jedoch dann noch mit dem Fachplanungsbüro und dem Landkreis Verden abgeklärt werden. Der Rat müsste dann zu gegebener Zeit später noch einen Antrag an die Samtgemeinde auf Änderung des Flächennutzungsplanes stellen.

Der Antragsteller hat sich auch schon mit der Ausgleichsproblematik befasst. In der Anlage 3 ist eine mögliche Ausgleichsfläche dargestellt.

Wenn der Gemeinderat sich für die Aufstellung dieses Bebauungsplanes entscheidet, sind alle weiteren Einzelheiten im Verfahren zu klären. Die Lärmsituation entlang der Hauptstraße

wird sicherlich immissionsschutzrechtlich untersucht werden müssen. Hier sind dann entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan aufzunehmen.

Weiter ist zu untersuchen, ob von dem schräg gegenüber liegenden landwirtschaftlichen Betrieb Emissionen auf das Plangebiet einwirken. Es ist davon auszugehen, dass ein Geruchsgutachten notwendig wird.

Sämtliche Kosten des Verfahrens sind vom Antragsteller zu übernehmen. Hier wird zu gegebener Zeit dann ein städtebaulicher Vertrag geschlossen.

Erst mal ist zu beschließen, ob der Gemeinderat diese Bauleitplanung für Felde möchte. Danach wird der Antragsteller ein Planungsbüro mit der Prüfung der Ausarbeitung und Planung beauftragen.

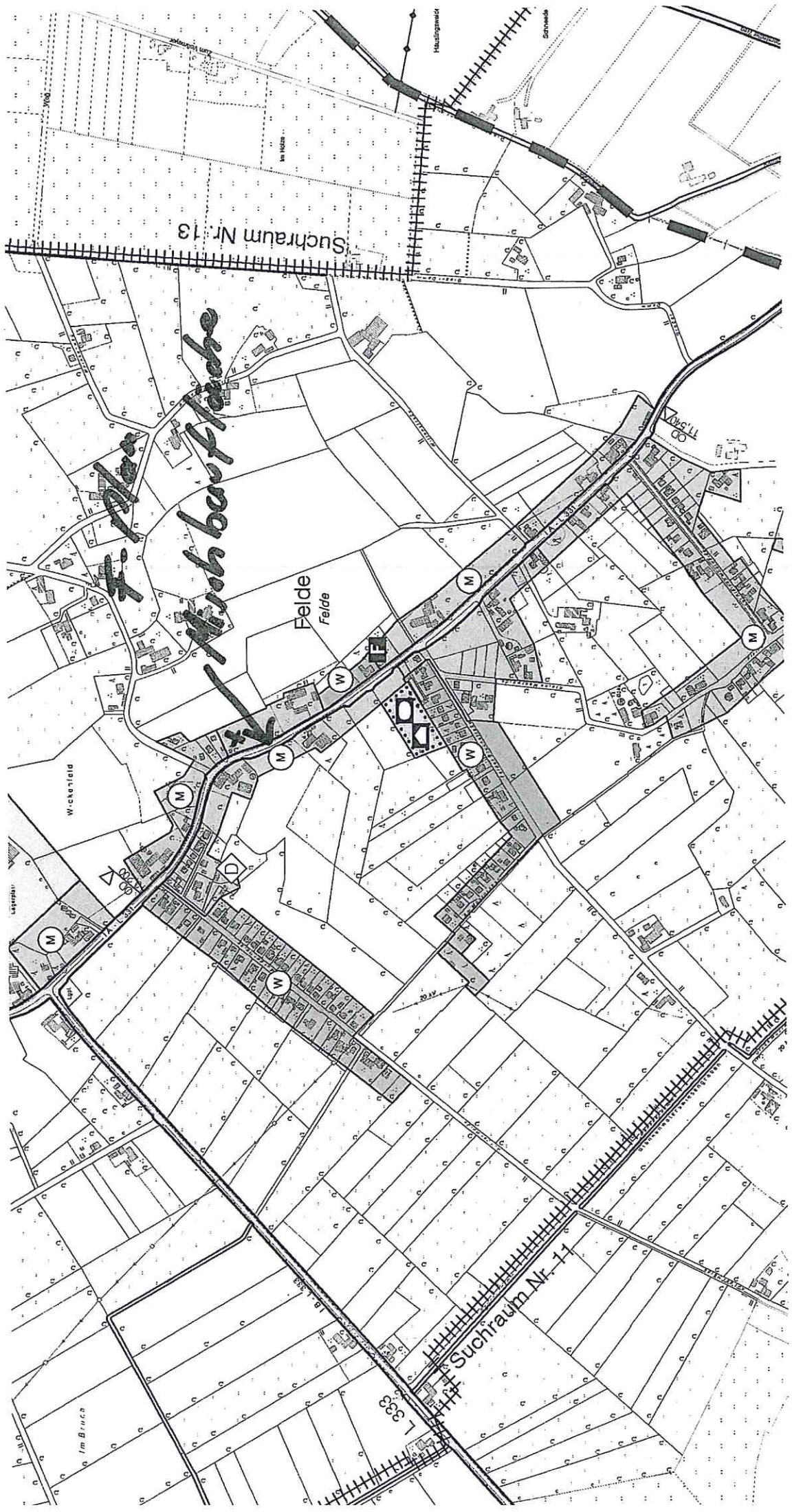
Der Gemeindedirektor

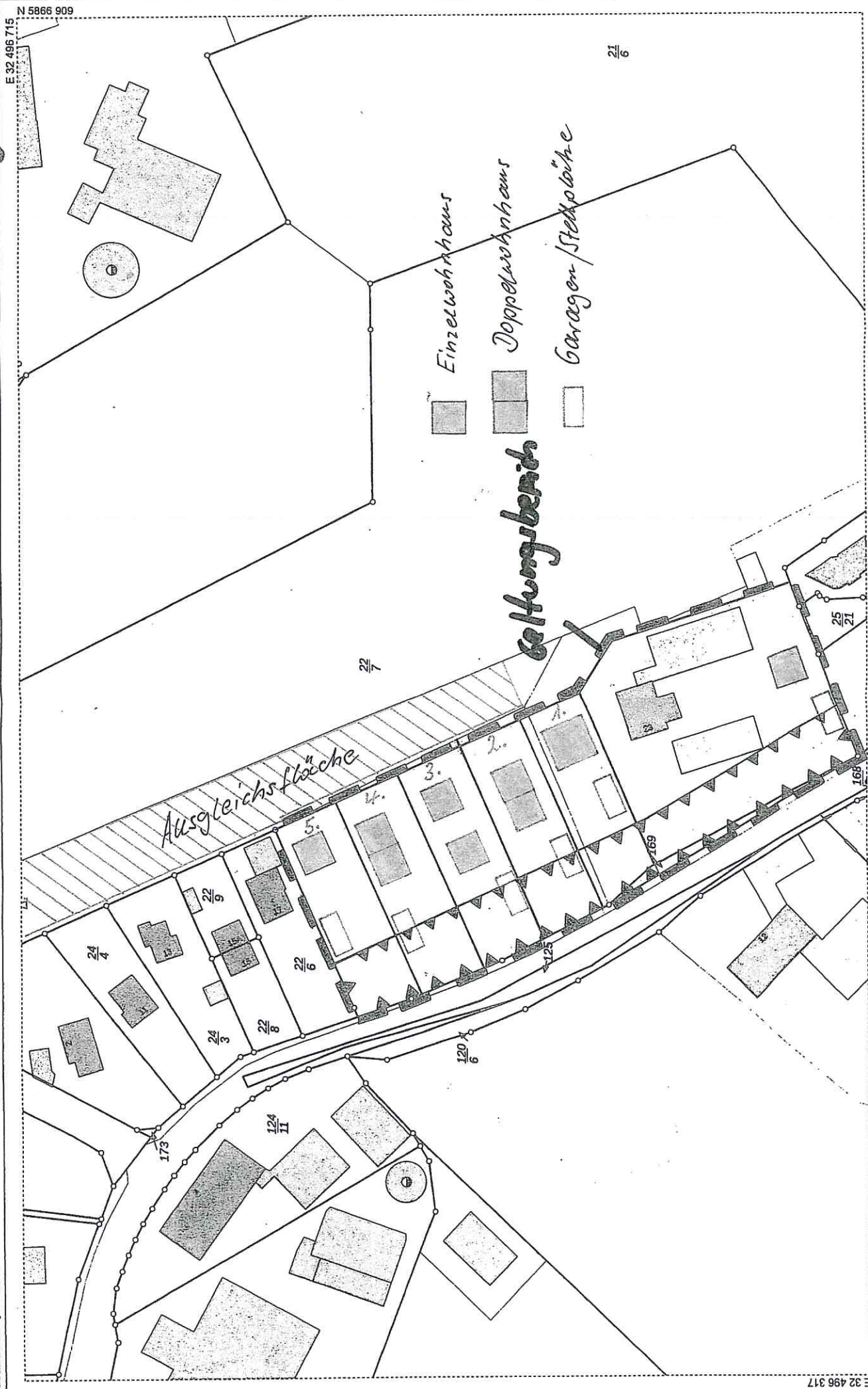
Harald Hense

F:\SEKRETAR\Word\Amt41\St\St0802.doc

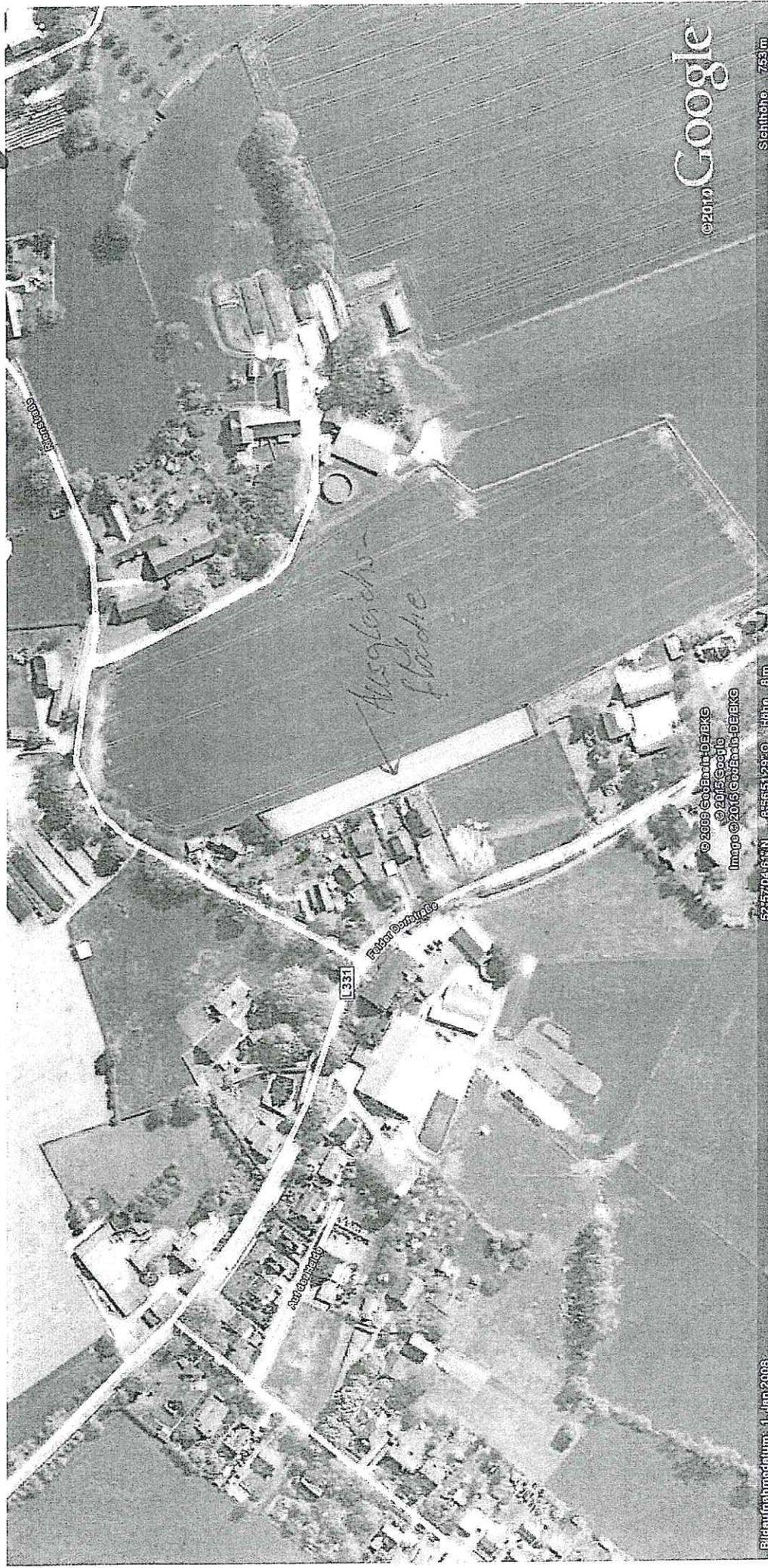
12/13/15
[Signature]

Anlage 1





Haftlage 3



©2010 Google

Sichthöhe 753m

©2009 Gebenit-DEBKG
©2015 Google
Image ©2016 GeoEye-DEBKG

52°57'04.67"N 8°58'51.29"E Höhe 81m

Bilddatumsdatum: 1. Jan 2008

- **Sie wirkt an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit**, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben.
- **Die Gleichstellungsbeauftragte kann zur Verwirklichung der in Satz 1 genannten Zielsetzung, insbesondere zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Vorhaben und Maßnahmen anregen, die Folgendes betreffen:**
 1. **die Arbeitsbedingungen in der Verwaltung,**
 2. **personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Kommune oder**
 3. **bei Gemeinden Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft**
- Die Vertretung kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern übertragen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann dem Rat hierfür Vorschläge unterbreiten.
- **Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie nicht weisungsgebunden.**
- **Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates und der Fachausschüsse teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die Gleichstellungsbeauftragte kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Ratssitzung oder eines Fachausschusses gesetzt wird.**
- Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben. (Ein umfassender Bericht wird jedoch nur dem Samtgemeinderat vorgelegt.)
- **Der Gemeindedirektor hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich der Gleichstellungsbeauftragten berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten.** Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, die Akten der Kommunalverwaltung einzusehen. Personalakten darf sie nur mit Zustimmung der betroffenen Beschäftigten einsehen.
- Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs informieren.

Der GD



